



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 28. April 2015

8319/15

AG 14  
FIN 313  
ENV 244

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

der	Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten"
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Sonderbericht Nr. 14/2014 – "Wie berechnen, verringern und kompensieren die Organe und Einrichtungen der EU ihre Treibhausgasemissionen?" – Annahme von Schlussfolgerungen des Rates

---

1. Das Generalsekretariat des Rates hat am 26. Februar 2015 die Delegationen darüber unterrichtet, dass der Sonderbericht Nr. 14/2014 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Wie berechnen, verringern und kompensieren die Organe und Einrichtungen der EU ihre Treibhausgasemissionen?" veröffentlicht wurde<sup>1</sup>.
2. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs<sup>2</sup> hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) auf seiner Tagung vom 4. März 2015 die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten" beauftragt, diesen Bericht unter Beteiligung der Gruppe "Umwelt" nach den in den genannten Schlussfolgerungen festgelegten Regeln zu prüfen.

---

<sup>1</sup> Dok. 6596/15.

<sup>2</sup> Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.

3. Die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten" hat den Sonderbericht am 18. März 2015 in Anwesenheit von Experten der Gruppe "Umwelt" geprüft. Am 24. April 2015 wurde Einvernehmen über einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erzielt.
  4. Der AStV wird daher ersucht, die auf Gruppenebene erzielte Einigung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.
-

**ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES  
zum Sonderbericht Nr. 14/2014 des Europäischen Rechnungshofes "Wie berechnen,  
verringern und kompensieren die Organe und Einrichtungen der EU ihre  
Treibhausgasemissionen?"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

- (1) BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 14/2014 des Europäischen Rechnungshofes und NIMMT KENNTNIS von den Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofes in Bezug auf die Treibhausgasemissionen;
- (2) VERWEIST auf seine Bemühungen, die darauf abzielen, die Modalitäten der Verwaltung des Unionshaushalts zu verbessern;
- (3) IST SICH der zunehmenden Bedeutung der Umweltthemen BEWUSST; RÄUMT EIN, dass öffentliche Verwaltungen auf allen Ebenen das Ausmaß der Treibhausgasemissionen durch ein solides Umweltmanagement beeinflussen können; STELLT FEST, dass keine Unionsrechtsvorschriften zur Berechnung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks öffentlicher Verwaltungen existieren, und ERMUTIGT alle Einrichtungen und Organe der EU, künftig geeignete Umweltmanagementsysteme, wie das System für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) der Union, zu verwenden;
- (4) ERINNERT DARAN, dass die Organe und Einrichtungen der EU, wann immer dies möglich ist, auf umweltorientierte Beschaffungsverfahren zurückgreifen sollten;
- (5) NIMMT mit Befriedigung ZUR KENNTNIS, dass das Generalsekretariat des Rates die Grundsätze eines ordnungsgemäßen Umweltmanagements in seiner täglichen Arbeit verankert und Schritte zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit seiner Tätigkeiten unternommen hat;
- (6) NIMMT mit Befriedigung ZUR KENNTNIS, dass das Generalsekretariat des Rates beabsichtigt, seinen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck 2015 festzustellen;

- (7) IST DER ANSICHT, dass die Teilnahme des Generalsekretariats des Rates am Unionssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung<sup>1</sup> (EMAS) von zentraler Bedeutung ist, damit der Rat über die Instrumente verfügen kann, mit denen er zum Schutz der Umwelt und zu einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der umweltverträglichen Beschaffung, beitragen kann, und BEGRÜSST den Umstand, dass das Generalsekretariat im Jahr 2015 eine externe Überprüfung gemäß dem EMAS einleiten wird;
- (8) BEGRÜSST, dass das Generalsekretariat des Rates ein EMAS-kompatibles Umweltmanagementsystem entwickelt, das den Rahmen für einen harmonisierten Ansatz bilden würde, der es dem Generalsekretariat ermöglicht, seine direkten und indirekten Treibhausgasemissionen zu berechnen, zu melden und zu verringern;
- (9) WEIST DARAUF HIN, dass ein quantifiziertes Gesamtziel zur Verringerung der Treibhausgasemissionen für das Jahr 2030 im Einklang mit den einschlägigen EU-Zielen Bestandteil einer gemeinsamen Politik zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks aller Organe und Einrichtungen der EU sein sollte;
- (10) IST DER AUFFASSUNG, dass ein gemeinsames Konzept der Organe und Einrichtungen der EU für die freiwillige Kompensation ihrer direkten und indirekten Treibhausgasemissionen wünschenswert wäre, um Resttreibhausgasemissionen auszugleichen;
- (11) ERMUTIGT andere Organe und Einrichtungen der EU, ähnliche Maßnahmen für ihre direkten und indirekten Treibhausgasemissionen zu ergreifen;
- (12) STELLT FEST, dass die Ziele des vom Generalsekretariat des Rates entwickelten Umweltmanagementprogramms mit den vom Rechnungshof in seinem Bericht ausgesprochenen Empfehlungen im Einklang stehen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS III).